

Information des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend betreffend der verpflichtenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit



Wien, am 1. Dezember 2008

Bei Gefahr der Einschleppung einer Tierseuche aus dem Ausland hat der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend gemäß § 25a Tierseuchengesetz die Schutzimpfung der Tierbestände in den gefährdeten Gebieten anzuordnen, wenn hierdurch der Einschleppung der Seuche wirksam begegnet werden kann. Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend kann auch bei Tierseuchen, für die nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 46 keine amtliche Schutzimpfung vorgesehen ist, bei der Gefahr der Weiterverbreitung im Inland die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere anordnen.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Vorgaben wurde mit der Bluetongue-Bekämpfungs-Verordnung (BTB-V), BGBl. II Nr. 148/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 396/2008, die amtliche Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen angeordnet.

Nachdem die Impfung ab Mitte des Jahres nur in den Bundesländern Vorarlberg und Tirol durchzuführen war, ist ab 15. Dezember 2008 das gesamte österreichische Bundesgebiet zur Impfzone erklärt und ab diesem Zeitpunkt sind im gesamten Bundesgebiet die Impfungen angeordnet.

Mit eben dieser Verordnung wurden die Tierhalter verpflichtet, die genannten empfänglichen Tierarten der amtlichen Schutzimpfung zu stellen (§ 7a BTB-V).

Wie nunmehr bekannt wurde, sind einige Tierhalter erklärte Impfgegner und wollen ihre Tiere der Impfung nicht stellen.

Hiezu ist festzuhalten:

Amtliche Schutzimpfungen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen (hiezuhin zählt Bluetongue) sind veterinärpolizeilich angeordnete Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverbreitung. Es liegt nicht im Ermessen der Tierhalter derartige Maßnahmen abzulehnen, sondern diese sind vielmehr verpflichtet ihre Tiere der Schutzimpfung zu stellen.

Eine Weigerung stellt eine Verwaltungsübertretung nach dem Tierseuchengesetz dar.

Gemäß § 63 Abs. 1 lit d begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen über Schutzimpfungen zuwiderhandelt, und ist mit Geldstrafe bis zu 4.360

Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Impftierärzte (Amtstierärzte und amtliche Tierärzte gemäß § 2a Abs. 3 TSG) sind daher verpflichtet auch Tierbesitzer, die die Schutzimpfung ablehnen aufzusuchen und die Impfung der Tiere durchzuführen.

Wird ihnen dies unmöglich gemacht, so haben sie den Tierbesitzer – möglichst auch schriftlich - auf die Rechtsfolgen hinzuweisen und Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu erstatten.

Hierbei wäre schriftlich, zumindest in einem Aktenvermerk festzuhalten wann und wie (Datum, telefonisch oder schriftlich) der Verpflichtete vom Impftermin in Kenntnis gesetzt wurde und wann (Datum/Uhrzeit) der Tierarzt zur Vornahme der Impfung anwesend war, in welcher Weise der Tierbesitzer über die Rechtsfolgen belehrt wurde, sowie die Weigerung, trotz Belehrung.

Kann eine Impfung auf Grund einer Weigerung nicht erfolgen gebührt einem amtlichen Tierarzt nach Einhaltung der oben genannten Vorgangsweise der Ersatz der Kosten für den Weg und die Zeit („Hofgebühr“).